

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 476/12 B

L 4 R 4926/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 4893/10 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. November 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9.11.2012 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Berücksichtigung der Zeit vom 2.7.1997 bis 31.12.2004 als Anrechnungszeit bei der Berechnung der Regelaltersrente und die Gewährung einer höheren Regelaltersrente ab 1.12.2009 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich beim BSG Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 2 S 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen. Insofern lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl* §§ 160, 160a SGG) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl* BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3).
- 5 Die streitigen Zeiträume erfüllen jeweils von vorneherein nicht den Tatbestand einer rentenrechtlichen Zeit, die sich im Ergebnis rentenwerterhöhend auswirken könnte. Der Kläger kann daher weder eine weitergehende Vormerkung noch die Anrechnung von zusätzlichen Entgeltpunkten (EP) bei der Bewertung seines Rechts auf Rente begehren. Unter diesen Umständen kann offenbleiben, ob der Rentenbescheid der Beklagten vom 22.10.2010 überhaupt durch Bekanntgabe (§ 37 SGB X) rechtlich existent ("wirksam") geworden ist (§ 39 SGB X) und auf welches konkrete Ziel das Begehren des Klägers (§ 123 SGG) letztendlich gerichtet ist.
- 6 Aus den Feststellungen des LSG und aus dem Akteninhalt ist nicht ersichtlich, dass der Kläger in der Zeit vom 2.7.1997 bis 13.11.1997 Arbeitslosenhilfe bezogen hat und damit eine - gemäß § 64 Nr 1, § 66 Abs 1 S 1 Nr 2, § 58 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB VI rentenerhöhende - Zeit der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug in Betracht kommen könnte.



- 7 Jedenfalls für Zeiten ab dem 14.11.1997 fehlt es am Tatbestand einer Anrechnungszeit iS von § 58 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB VI deshalb, weil eine versicherte Beschäftigung nicht iS von § 58 Abs 2 S 1 Halbs 1 SGB VI unterbrochen worden ist. Eine Unterbrechung iS der Norm setzt einen zeitlichen Anschluss der zu beurteilenden Anrechnungszeit an eine Pflichtbeitragszeit wegen einer versicherten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit dergestalt voraus, dass die Lücke sich nicht über einen vollen Kalendermonat erstreckt. Dabei ist ein Zwischenraum, der sich über einen vollen Kalendermonat erstreckt unschädlich, wenn er seinerseits den Tatbestand einer Anrechnungszeit oder einer Ersatzzeit erfüllt oder ein Überbrückungstatbestand vorliegt (vgl. *Gürtner in Kasseler Komm, § 58 SGB VI RdNr 73 mwN, Stand April 2011*).
- 8 Der Kläger hat sich nach dem 13.11.1997 erstmalig wieder am 28.4.1998 arbeitsuchend gemeldet. Aufgrund dieser Meldung konnte keine Anrechnungszeit mehr verwirklicht werden. Die letzte Pflichtbeitragszeit aufgrund einer versicherten Beschäftigung hat der Kläger im April 1996 zurückgelegt und seitdem lediglich bis November 1997 jeden Monat mit einer - gemäß § 263 Abs 2a S 3 SGB VI nicht zu bewertenden - Anrechnungszeit belegt. Im Dezember 1997 weist der Versicherungsverlauf des Klägers hingegen eine Lücke auf, sodass ab diesem Zeitpunkt keine Unterbrechung mehr iS des § 58 Abs 2 SGB VI vorgelegen hat.
- 9 Es ist auch nicht ersichtlich, dass diese Lücke als sog. Überbrückungszeitraum qualifiziert werden könnte mit der Folge, dass die vorhandene Lücke zwischen dem Ende der letzten Anrechnungszeit und dem Beginn einer weiteren Anrechnungszeit ausgefüllt wird. Rechtfertigender Grund für die Anerkennung einer Überbrückungszeit ist im Wesentlichen, dass der Versicherte im jeweiligen Zeitraum noch dem Kreis der Arbeitsuchenden iS des § 58 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB VI zuzuordnen ist. In die entsprechende Wertung haben Gesichtspunkte einzufließen, die den Schutzzweck der Norm berücksichtigen. Vor allem kommt es darauf an, ob der Versicherte nach den Gesamtumständen noch dem aktiven Erwerbsleben zuzurechnen ist, also während des Lückenzeitraums ein hinreichender Zusammenhang dazu besteht. Eine entsprechende Annahme liegt nahe, wenn die Lücke unverschuldet, also durch vom Versicherten nicht zu vertretende Umstände, oder durch ein sozialadäquates Verhalten entstanden ist (*BSGE 92, 241 RdNr 19*).
- 10 Hiervon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Insbesondere gibt weder der eigene Vortrag des Klägers noch der Akteninhalt Hinweise darauf, dass Auskünfte von Mitarbeitern der Beklagten oder anderer Behörden Anlass gerade für das ungenutzte Verstreichenlassen des Überbrückungszeitraums gegeben haben könnten.
- 11 Eine fehlende Meldung als arbeitsuchend beim Arbeitsamt kann auch nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ersetzt werden (*BSGE 92, 241*).
- 12



Da ab Dezember 1997 keine Unterbrechung mehr iS von § 58 Abs 2 S 1 SGB VI vorgelegen hat, können die Arbeitslosmeldungen vom 15.9.1999 und 17.1.2000 ebenfalls keine Anrechnungszeiten iS von § 58 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB VI begründen.

- 13 Soweit der Kläger letztlich darauf hinweist, seine Rente sei zu niedrig und daher verfassungswidrig, ist er darauf hinzuweisen, dass sich die Rentenhöhe gemäß § 64 SGB VI neben dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert ausschließlich nach den im Versicherungsleben erwirtschafteten EP errechnet und dem Rentner im Falle seiner Bedürftigkeit ergänzend zur Rente Grundsicherungsleistungen nach den Vorschriften des SGB XII zustehen.
- 14 Die Beschwerde, die der Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegt hat, ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist.
- 15 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

